

Sehr geehrte Bausparerin, sehr geehrter Bausparer,

bevor Sie sich für die Riester-schädliche Auszahlung Ihres Bausparguthabens entscheiden, möchten wir Sie noch auf einige wichtige Einzelheiten aufmerksam machen. Dieses Merkblatt informiert Sie über die Folgen.

Ihre LBS

Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO)	Nach § 22a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Sie verpflichtet, uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung	mitzuteilen. Diese Nummer wird seit 2008 jedem in Deutschland Steuerpflichtigen ab seiner Geburt vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt.
Schädliche Verwendung	Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nach Auszahlung nicht für einen begünstigten Zweck i. S. d. § 92a EStG verwendet, liegt mit der Auszahlung grundsätzlich eine schädliche Verwendung vor. Die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die Steuervorteile (Rückzahlungs-	betrag) sind zurückzuzahlen. Vor Auszahlung ermittelt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) den Rückzahlungsbetrag und teilt ihn der LBS mit. Die LBS muss diesen Rückzahlungsbetrag vor Auszahlung einbehalten und an die ZfA abführen.
Vertragsrechtliche Folgen einer Kündigung	Die Kündigung bewirkt, dass der Anspruch auf das zinsgünstige Bauspardarlehen verloren geht. Das Guthaben des Bausparvertrages wird ausgezahlt, das	Konto geschlossen. Der Bausparvertrag nimmt nicht am Zuteilungsverfahren teil.
Folgen für Arbeitnehmersparzulage Bindungsfrist für Arbeitnehmersparzulage	Damit Ihr Geld ohne Verlust der Arbeitnehmersparzulage ausgezahlt werden kann, muss grundsätzlich am Auszahlungstag die gesetzliche Bindungsfrist abgelaufen sein. Die Bindungsfrist für die Arbeitnehmersparzulage beträgt zurzeit 7 Jahre und läuft ab Vertragsabschluss/Erhöhung. Vor Fristablauf können Sie über das Bausparguthaben ohne Verlust der Arbeitnehmersparzulage regelmäßig nur im Wege der Zuteilung Ihres Bausparvertrages ver-	fügen, wenn die ausgezahlten Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke nach den Prämienbestimmungen verwendet werden. Ausnahmen entnehmen Sie bitte den umseitigen Hinweisen „Besonderes Verfügungsrecht“. Über die Zuteilungsaussichten bzw. die Verwendungsmöglichkeiten informieren wir, Ihr LBS-Berater und Ihre Sparkasse, Sie gern.
Verlust der Arbeitnehmersparzulage	Innerhalb der gesetzlichen Bindungsfrist Soll das Guthaben vor Ablauf der gesetzlichen Bindungsfrist ausgezahlt werden, ist eine Kündigung grundsätzlich zulagenschädlich. Das bedeutet für Sie: Die gewährte Arbeitnehmersparzulage muss zurückgezahlt werden, festgesetzte und ermittelte Ansprüche gehen verloren.	Bei einem erhöhten Bausparvertrag Durch die Erhöhung der Bausparsumme gelten für die einzelnen Vertragsteile unterschiedliche Bindungsfristen. Laufzeitbeginn für den Erhöhungsteil ist das Erhöhungsdatum.
Folgen für Wohnungsbauprämie nach „altem WoP-Recht“ Bindungsfrist für Wohnungsbauprämie	Bindungsfrist für Wohnungsbauprämie Die Bestimmungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung („altes WoP-Recht“) sind anzuwenden, wenn der Bausparvertrag vor 2009 abgeschlossen bzw. erhöht und vor 2009 mindestens ein Regelsparbeitrag eingezahlt worden ist. In diesem Fall gilt Folgendes: Damit die Auszahlung ohne Verlust der Wohnungsbauprämie erfolgen kann, muss grundsätzlich am Auszahlungstag die gesetzliche Bindungsfrist von 7 Jahren ab Vertragsabschluss/Erhöhung abgelaufen sein. Vor Fristablauf können Sie über das Bausparguthaben ohne Verlust der Wohnungsbauprämie regelmäßig nur im Wege der Zuteilung Ihres Bausparvertrages verfü-	gen, wenn die ausgezahlten Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke nach den Prämienbestimmungen verwendet werden. Ausnahmen entnehmen Sie bitte den umseitigen Hinweisen „Besonderes Verfügungsrecht“. Über die Zuteilungsaussichten bzw. die Verwendungsmöglichkeiten informieren wir, Ihr LBS-Berater und Ihre Sparkasse, Sie gern. Verlust der Wohnungsbauprämie Die obigen Hinweise zum „Verlust der Arbeitnehmersparzulage“ gelten entsprechend für den Verlust der Wohnungsbauprämie nach altem WoP-Recht.

Folgen für Wohnungsbauprämie nach „neuem WoP-Recht“

Ist der **Bausparvertrag ab 2009 abgeschlossen** worden oder ist auf einen Bausparvertrag vor **2009 nicht mindestens ein Regelsparbeitrag eingezahlt worden**, gelten die derzeitigen Bestimmungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes („neues WoP-Recht“). Bei einer **ab 2009 erfolgten Erhöhung eines „Altvertrages“** (Eingangsdatum bei der LBS) gilt das neue WoP-Recht für den am Erhöhungstag noch nicht angesparten Teil der ursprünglichen Bausparsumme sowie für den Erhöhungsteil. (Hingegen ist für den am Erhöhungstag bereits angesparten Teil der Bausparsumme altes WoP-Recht anzuwenden.)

Verlust der Wohnungsbauprämie.

Nach neuem WoP-Recht können Sie ohne Verlust der Wohnungsbauprämie grundsätzlich – auch nach Ablauf von 7 Jahren – nur im Wege der Zuteilung Ihres Bausparvertrages über das Bausparguthaben verfügen und müssen die ausgezahlten Bausparmittel unverzüglich

und unmittelbar zu wohnwirtschaftlichen Zwecken nach den Prämienbestimmungen verwenden („ewige Bindung“). Über die Zuteilungsmöglichkeiten und die Verwendungsmöglichkeiten informieren wir, Ihr LBS-Berater und Ihre Sparkasse, Sie gern.

Wenn Sie bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind, können Sie nach mindestens 7-jähriger Sparzeit bei einer Kündigung des Bausparvertrages oder einer Zuteilungsauszahlung ohne Verwendung zum Wohnungsbau die Wohnungsbauprämie für die letzten 7 Sparjahre bis zum Auszahlungstag erhalten. Diese Regelung können Sie nur für einen einzigen Vertrag in Anspruch nehmen. Weitere Ausnahmen von der Prämienbeschädlichkeit einer Kündigung nach neuem WoP-Recht bzw. einer Zuteilungsauszahlung ohne Verwendung zum Wohnungsbau entnehmen Sie bitte den unten stehenden Hinweisen „Besonderes Verfügungsrecht“.

Besonderes Verfügungsrecht

In folgenden Fällen wirkt sich eine Zuteilungsauszahlung ohne Verwendung zum Wohnungsbau oder eine **Kündigung vor Ablauf der gesetzlichen Bindungsfristen bzw. bei ewiger Bindung nach neuem WoP-Recht nicht prämiens- bzw. zulagenschädlich** aus (Bei Verträgen, für die das neue WoP-Recht gilt, ist die Prämienbegünstigung jedoch auf die letzten 7 Sparjahre bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse beschränkt):

1) Im Todesfall des Bausparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners nach Vertragsabschluss (Original oder bestätigte Kopie der Sterbeurkunde mit einreichen)

2) Bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners nach Vertragsabschluss

Erwerbsunfähigkeit in diesem Sinne bedeutet entweder eine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 95.

Die volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ist durch Vorlage des Rentenbescheids eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Besteht kein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung in diesem Sinne, kann der Nachweis in anderer Form geführt werden.

Der Grad der Behinderung muss durch den gültigen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid nach § 69 Abs. 1 oder Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachgewiesen werden. Bitte reichen Sie eine bestätigte Kopie zusammen mit der Kündigung ein. Ein Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung reicht als Nachweis nicht aus.

3) Bei Arbeitslosigkeit des Bausparers

Die Arbeitslosigkeit muss nach Vertragsabschluss eingetreten sein, zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden haben und zum Zeitpunkt der Auszahlung noch bestehen.

Arbeitslos im Sinne des Wohnungsbau-Prämienrechts bzw. Zulagenrechts sind Personen, die Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III), Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II), Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit (§ 86a Soldatenversorgungsgesetz) beziehen oder ohne Bezug dieser Leistungen bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind.

Als arbeitslos anzusehen sind im Sinne des Prämienrechts auch

– Personen, die als Arbeitslose erkranken oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten, für die Dauer der Erkrankung oder der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation;

– Frauen, die zu Beginn der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes arbeitslos im Sinne des Wohnungsbau-Prämienrechts waren oder als arbeitslos im Sinne des vorstehenden Absatzes anzusehen waren, für die Dauer dieser Schutzfristen und der folgenden Monate, für die bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz hätte in Anspruch genommen werden können;

– Personen, die an einer nach §§ 81 bis 87 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung oder die an einer z. B. nach §§ 112 bis 129 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung im Rahmen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben teilnehmen, wenn sie ohne die Teilnahme an der Maßnahme bzw. ohne die Leistungen arbeitslos wären.

Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann durch Unterlagen einfolgende Zahlungen nachgewiesen werden:

– Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III),

– Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II),

– Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes,

– Krankengeld nach § 47b SGB V, Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 und 16a Abs. 1, § 16b Abs. 5 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes, Verletztengeld nach § 47 Abs. 2 SGB VII oder Übergangsgeld nach § 21 Abs. 4 SGB VI,

– Erziehungsgeld oder Elterngeld oder

– Übergangsgeld nach § 45 Abs. 2 SGB IX im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Werden solche Zahlungen nicht geleistet, so sind

– Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des Prämienrechts bzw. des Zulagenrechts durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (in der Regel: Agentur für Arbeit) nachzuweisen,

– Zeiten der Erkrankung oder der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die als Zeiten der Arbeitslosigkeit anzusehen sind, durch eine Bescheinigung des Kostenträgers oder der Anstalt, in der die Unterbringung erfolgt, oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,

– die Zeit der Schutzfristen, die als Zeit der Arbeitslosigkeit anzusehen ist, durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen und die als Zeit der Arbeitslosigkeit anzusehende Zeit, für die bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Elternzeit hätte beansprucht werden können, glaubhaft zu machen.

Riester-schädliche Guthabenauszahlung im Wege der Kündigung oder der Zuteilung

Vertragsinhaber

Bausparvertrag

Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO)

Nachname, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Schädliche Verwendung

Ich beabsichtige, das geförderte Altersvorsorgevermögen nach Auszahlung nicht für eine selbst genutzte Wohnung unter den Voraussetzungen des § 92a EStG zu verwenden. Ich muss die gewährten Altersvorsorgezulagen nach §§ 83 ff. EStG und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs erhaltenen Steuervorteile nach § 10a EStG zurückzahlen. (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester-schädliche Guthabenauszahlung im Wege der Kündigung oder der Zuteilung“.)

Riester-schädliche Verwendung im Wege der Kündigung

Ich kündige den Bausparvertrag nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und wünsche die Auszahlung des Bausparguthabens. Über die sich zusätzlich zu den Riesterspezifischen Folgen (Rückzahlung der gewährten Altersvorsorgezulagen und der erhaltenen Steuervorteile aufgrund Sonderausgabenabzugs) ergebenden vertragsrechtlichen Folgen und die Auswirkungen auf etwaige festgesetzte und ermittelte Ansprüche auf Arbeitnehmersparzulage (ANSpZ) und/oder Wohnungsbauprämie (WoP) bin ich informiert.

Riester-schädliche Verwendung im Wege der Zuteilung

- Ich mache die Rechte aus der Zuteilung geltend und wünsche die Auszahlung des Bausparguthabens; auf das Bauspardarlehen verzichte ich.
- Eine wohnwirtschaftliche Verwendung des Bausparguthabens ist beabsichtigt. (bitte Formular 14 613 beifügen)
- Eine wohnwirtschaftliche Verwendung des Bausparguthabens ist nicht beabsichtigt. Über die Folgen für etwaige festgesetzte und ermittelte Ansprüche auf Arbeitnehmersparzulage und/ oder Wohnungsbauprämie bin ich informiert.

Besonderes Verfügungsrecht (gilt nur für WoP und ANSpZ)

Ich mache Gebrauch von meinem besonderen Verfügungsrecht. Die **notwendigen Nachweise** habe ich **beigefügt**.

- Erwerbsunfähigkeit des Bausparers/Ehe-/eingetr. Lebenspartners
- Arbeitslosigkeit des Bausparers
- Tod des Bausparers/ Ehe-/eingetr. Lebenspartners (Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen zusätzlich ein: Sterbeurkunde, Erbunterlagen sowie Steuer-Identifikationsnummer und Sozialversicherungsnummer aller Erben)

Sonderregelung nach „neuem WoP-Recht“

Ich möchte die Wohnungsbauprämien-Sonderregelung für Bausparer, die bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information

Riester-schädliche Guthabenauszahlung im Wege der Kündigung oder der Zuteilung“), für meinen o. g. Bausparvertrag in Anspruch nehmen (bitte Formular 10 008 beifügen).

Zahlungsauftrag

Die Überweisung/Umbuchung des Bausparguthabens wünsche ich

- nach Ablauf der Kündigungsfrist
- sofort nach Rückmeldung der ZfA (ggf. mit Zinsausgleich 0,8 % monatlich = 9,6 % jährlich)
- am Zuteilungstermin oder am _____

Hinweis: Bei Verträgen mit Vertragsbeginn oder Tarifwechsel ab dem 09.12.2016 (30.04.2014 für ehemalige Tarife der LBS Nord) wird für die Riester-schädliche Auszahlung ein Entgelt in Höhe von 150,00 € erhoben. Sofortige Auszahlungen gegen Zinsausgleich sind bei diesen Verträgen **nicht** möglich. Bei sonstigen Verträgen wird für eine Kündigungsauszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist ein Zinsausgleich in Höhe von 0,8 % pro Monat (entspricht 9,6 % pro Jahr) erhoben.

Bausparvertrag

Die Überweisung/Umbuchung soll erfolgen an _____
IBAN des Empfängers

BIC

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer)

**Unterschrift
Bestätigung**

Unterschrift Bausparer (ggf. der Vertretungsberechtigten)

Datum

Ich bestätige, dass die Unterschrift/en von dem Bausparer/den Vertretungsberechtigten nach Legitimationsprüfung geleistet wurde/n.

Unterschrift und Stempel LBS (GL/BL), Sparkasse

Datum

Zustimmung des Abtretungsgläubigers: Wir sind mit der Verfügung einverstanden.

Unterschrift und Stempel Abtretungsgläubiger

Datum

Riester-schädliche Guthabenauszahlung im Wege der Kündigung oder der Zuteilung

**Vertrags-
inhaber**

Bausparvertrag

Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO)

Nachname, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

**Schädliche
Verwendung**

Ich beabsichtige, das geförderte Altersvorsorgevermögen nach Auszahlung nicht für eine selbst genutzte Wohnung unter den Voraussetzungen des § 92a EStG zu verwenden. Ich muss die gewährten Altersvorsorgezulagen nach §§ 83 ff. EStG und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs erhaltenen Steuervorteile nach § 10a EStG zurückzahlen. (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester-schädliche Guthabenauszahlung im Wege der Kündigung oder der Zuteilung“.)

**Riester-
schädliche
Verwendung
im Wege der
Kündigung**

Ich kündige den Bausparvertrag nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und wünsche die Auszahlung des Bausparguthabens. Über die sich zusätzlich zu den Riester-spezifischen Folgen (Rückzahlung der gewährten Altersvorsorgezulagen und der erhaltenen Steuervorteile aufgrund Sonderausgabenabzugs) ergebenden vertragsrechtlichen Folgen und die Auswirkungen auf etwaige festgesetzte und ermittelte Ansprüche auf Arbeitnehmersparzulage (ANSpZ) und/oder Wohnungsbauprämie (WoP) bin ich informiert.

**Riester-
schädliche
Verwendung
im Wege der
Zuteilung**

Ich mache die Rechte aus der Zuteilung geltend und wünsche die Auszahlung des Bausparguthabens; auf das Bauspardarlehen verzichte ich.

Eine wohnwirtschaftliche Verwendung des Bausparguthabens ist beabsichtigt. (bitte Formular 14 613 beifügen)

Eine wohnwirtschaftliche Verwendung des Bausparguthabens ist nicht beabsichtigt. Über die Folgen für etwaige festgesetzte und ermittelte Ansprüche auf Arbeitnehmersparzulage und/ oder Wohnungsbauprämie bin ich informiert.

**Besonderes
Verfügungs-
recht (gilt nur
für WoP und
ANSpZ)**

Ich mache Gebrauch von meinem besonderen Verfügungsrecht. Die **notwendigen Nachweise** habe ich **beigefügt**.

Erwerbsunfähigkeit des Bausparers/Ehe-/eingetr. Lebenspartners

Arbeitslosigkeit des Bausparers

Tod des Bausparers/ Ehe-/eingetr. Lebenspartners (Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen zusätzlich ein: Sterbeurkunde, Erbunterlagen sowie Steuer-Identifikationsnummer und Sozialversicherungsnummer aller Erben)

**Sonderrege-
lung nach
„neuem
WoP-Recht“**

Ich möchte die Wohnungsbauprämien-Sonderregelung für Bausparer, die bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information

Riester-schädliche Guthabenauszahlung im Wege der Kündigung oder der Zuteilung“), für meinen o. g. Bausparvertrag in Anspruch nehmen (bitte Formular 10 008 beifügen).

**Zahlungs-
auftrag**

Die Überweisung/Umbuchung des Bausparguthabens wünsche ich

nach Ablauf der Kündigungsfrist

sofort nach Rückmeldung der ZfA (ggf. mit Zinsausgleich 0,8 % monatlich = 9,6 % jährlich)

am Zuteilungstermin oder am _____

Bausparvertrag

Die Überweisung/Umbuchung soll erfolgen an _____
IBAN des Empfängers

BIC _____

bei (Sparkasse oder Bank) _____

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer) _____

Hinweis: Bei Verträgen mit Vertragsbeginn oder Tarifwechsel ab dem 09.12.2016 (30.04.2014 für ehemalige Tarife der LBS Nord) wird für die Riester-schädliche Auszahlung ein Entgelt in Höhe von 150,00 € erhoben. Sofortige Auszahlungen gegen Zinsausgleich sind bei diesen Verträgen **nicht** möglich. Bei sonstigen Verträgen wird für eine Kündigungsauszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist ein Zinsausgleich in Höhe von 0,8 % pro Monat (entspricht 9,6 % pro Jahr) erhoben.

**Unterschrift
Bestätigung**

Unterschrift Bausparer (ggf. der Vertretungsberechtigten)

Datum

Ich bestätige, dass die Unterschrift/en von dem Bausparer/den Vertretungsberechtigten nach Legitimationsprüfung geleistet wurde/n.

Unterschrift und Stempel LBS (GL/BL), Sparkasse

Datum

Zustimmung des Abtretungsgläubigers: Wir sind mit der Verfügung einverstanden.

Unterschrift und Stempel Abtretungsgläubiger

Datum